

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

Renovirtes

# PATENT

Wie es wegen der

733

# Seftung

in den Behölzen

Des Herzogthums Magdeburg  
gehalten werden soll.

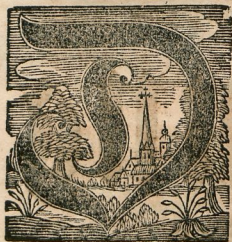
Sub dato Berlin / den 29. Augusti 1724.

---

MAGDEBURG /

Bedruckt bey Johann Daniel Müllern / Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.





**D**ennach Seiner  
Königlichen Ma-  
jestät in Preussen, ꝛ. In-  
serm allergnädigsten Herrn / allerunterthä-  
nigst vorgetragen worden / wasgestalt Dero Mast-  
Gehölze im Herzogthum Magdeburg dieses Jahr von der Mast  
ziemlich gesegnet seynd; Als haben Dieselben allergnädigst nö-  
thig gefunden / die vorhin der Mastung wegen publicirte Edicta  
folgender Gestalt zu erneuren / und zu jedermanns Wissenschaft  
durch öffentliche Abkündigung und Aushang / mittelst dieses ge-  
druckten Patents kommen zu lassen. Und zwar lassen

1.) Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen / daß  
diejenigen von Adel und Städte / welche eigene Holzung und  
Mast-Gerechtigkeit / auch Mast haben / sich derselben zu ihrem  
Nutzen und Besten / ihres Befallens gebrauchen mögen; dieje-  
nigen Städte und Flecken aber / so keine eigene Mast-Hölzer ha-  
ben / und dann auch Seiner Königlichen Majestät Amts- und  
Immediat-Untertanen sammt und sonders / sollen ihre Schweine  
nit:

nirgends anders hin / als in Dero Königl. Mast-Holzungen treiben / wozu auch diejenigen Städte / so eigene Mast-Hölzer haben / alsdann / wann die Mast in ihren Gehölzen nicht gerathen / gleichergestalt verbunden seyn; Es wäre dann / daß dieselben von Dero Königl. Mast-Hölzern auf 5. Meilen und darüber entlegen / und also ohne grossen Schaden dieselbe nicht betreiben können; Welchenfalls sie auch dazu nicht gehalten seyn sollen. Und ob zwar

2.) Seine Königl. Majestät nicht gemeinet seynd / diejenigen von Adel / so keine eigene Mast-Hölzer haben / oder deren Mast nicht gerathen / mit Zwang dahin anzuhalten / daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Mast-Hölzer treiben solten / sondern ihnen die Freyheit / ihre Schweine / wo sie am bequemsten können / einzutreiben allergrnädigst lassen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen / daß sie / in Betracht ihnen aus den Königl. Gehölzen oftermahls ein nicht geringer Vortheil zuwächst / sie auch überdem absonderlich verschiedene Gnaden von Deroselben genießen / Dero Mast-Hölzer / wann GOTT dieselbe gefeignet hat / und solche ihnen bequem gelegen / mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betrieben werden / gestalt solches in Gnaden erkannt / und das Fehm-Geld jedesmahls so moderirt werden soll / daß sie damit werden zufrieden seyn können; Welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Mast-Hölzer haben / hingegen doch aus den Königl. Heyden so wohl Bau- als Brenn-Holz bekommen / die sollen gehalten seyn / ihre Schweine nicht auswärtig / sondern in die Königl. Mast-Hölzer treiben zu lassen / und zwar bey Verlust derjenigen Vortheile / die sie nur gemeldter massen aus denen Königl. Heyden zu genießen haben.

3.) Diejenigen von den Stadt-Magistraeten / Bürgern und Immediat-Unterthanen aber / welche dieser allergnädigsten Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen / und unter einem oder andern Vorwand / als nehmlich / daß dieser oder jener von Adel oder Arrendator wegen empfangener geborgten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhaftet / und sie anderer Gestalt zur Zahlung nicht gelangen könnten / ihre Schweine in fremde Mast bringen / oder zu diesem Behuf / solche gar ausser Landes treiben würden / sollen von jedem Schwein 3. Rthlr. Strafe zu erlegen ohne alle Gnade angehalten / die vorgewandte Ursache aber k  
nes

nes wegen in Consideration gezogen werden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach

4.) Allen und jeden Dero hohen und niederen Bedienten/ Vasallen und Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlich/ nach dieser allergnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten/ auf die Verbrecher ein wachendes Auge zu haben/ und diese anzuzeigen/ auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine/ bis die obgesetzte Strafe von jedem Stück erlegt worden/ anzuhalten/ wofür alsdenn der Anzeiger den 5<sup>ten</sup> Pfennig von der Strafe zu einer Ergölichkeit für seine Bemühung zu gewarten. Damit auch

5.) Die Königl. allergnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge/ und Niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Seine Königliche Majestät ferner/ so wohl denen Gerichts- Obergkeiten auf dem Lande/ als denen Magütraen in den Städten und Flecken/ daß sie dieses Patent zu eines jeden Verwarnung öffentlich von den Kanzeln ablesen und an behörige Derter affigiren lassen sollen.

Urkundlich unter Höchst- gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königlichen Insigel. Gegeben Berlin/ den 29. Augusti 1724.

Fr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow. J. H. v. Fuhs.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

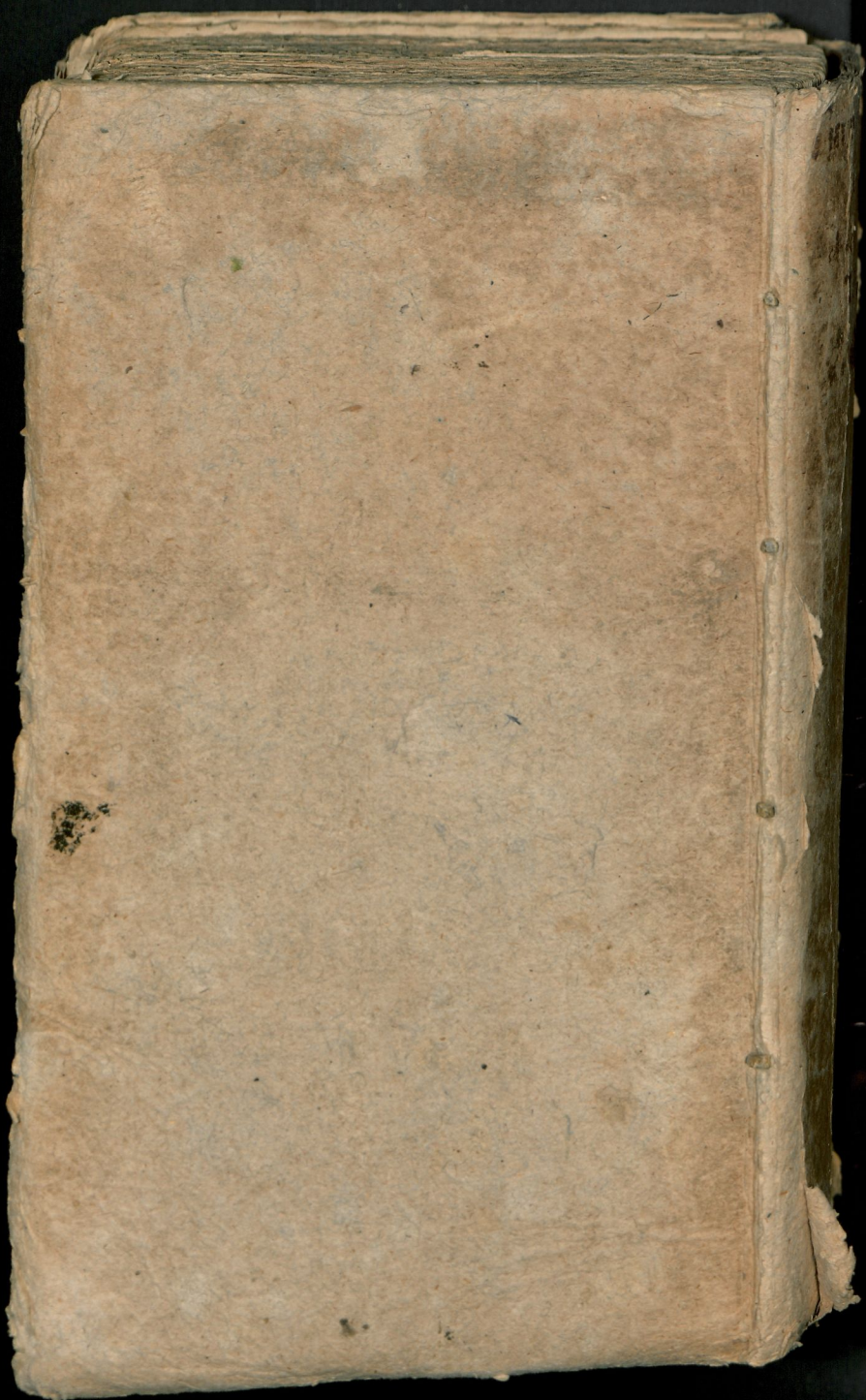
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200







Renovirtes

PATENT

es wegen der

133  
astung

Behölzzen

thums Magdeburg

en werden soll.

1/ den 29. Augusti 1724.

DEBUNG/

Düssern / Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.

